

Der Mitarbeiter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er mindestens die für seine Lohnklasse vorgeschriebene Entlöhnung erhält und die Bestimmungen des GAV resp. die minimalen Arbeitsbedingungen der Entsende-
verordnung eingehalten werden.

Firma / Personalien

Firma

Name Vorname

Adresse

PLZ/Ort

Kategorien neu ab 2011

Elektroinstallateur EFZ Art. 35.4 GAV	Montage-Elektriker EFZ Art. 35.4, GAV
Telematiker EFZ Art. 35.4, GAV	Mitarbeiter mit nur schulischem Berufsabschluss Elektro Art. 35.4, GAV
Mitarbeiter ohne Berufsabschluss in der Branche Art. 35.4, GAV	

Berufserfahrung / Branchenerfahrung

ohne	1 Jahr
2 Jahre	3 Jahre
4 Jahre	5 Jahre

Mindestlohn pro Monat oder pro Stunde*

Datum Unterschrift

Die minimale Entlöhnung gemäss Art. 1 der Entsendeverordnung umfasst folgende Bestandteile:

- den Mindestlohn entsprechend der erworbenen Qualifikation
- obligatorische Erhöhung der Mindes- und Effektivlöhne
- die obligatorischen Zuschläge für Überstunden, Akkordarbeiten, Schicht-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sowie beschwerliche Arbeiten
- den anteilmässigen Ferienlohn und den 13. Monatslohn
- die bezahlten Feier- und Ruhetage
- die Lohnfortzahlung bei unverschuldeter Verhinderung der Arbeitnehmenden im Sinne von Art. 324a OR
- den Lohn bei Verzug des Arbeitgebers im Sinne von Art. 324 OR

Die Arbeits- und Ruhezeit gemäss Art.2 der Entsendeverordnung umfasst folgende Bestandteile:

- die ordentliche Dauer der Arbeit und deren Verteilung
- die Überstunden-, Schicht-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit
- die Ruhezeit und die Pausen
- die Reise- und Wartezeiten

*gemäss massgebender Lohnklasse des ave GAV.